

Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Kuchelmiß

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. 09. 2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuchelmiß vom 12. 09. 1997 mit der 1. Änderungssatzung vom 27.11.1998 und der 2. Änderungssatzung vom 10. 07. 1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 (2) Punkt 4. und 10. werden neu gefasst:

§ 5

Hauptausschuss

- (2)
- | | |
|---|-------------------|
| 4. die Vergabe von Aufträgen mit einem Kostenaufwand bis zu | 1.500,00 Euro, |
| 10. den Erlass von Forderung an Dritte bis zu | 1.000,00 Euro, |
| der Niederschlagung von Forderungen an Dritte bis zu | 1.500,00 Euro und |
| Stundung von Ansprüchen an Dritte bis zu | 5.000,00 Euro. |

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Stellvertreters

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Kuchelmiß ist ehrenamtlich tätig. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.
Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Ausgabenfall.
 3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2500,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 2500,00 Euro.
 4. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2500,00 Euro.
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2500,00 Euro.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2500,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Fall, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit nicht nach §§ 34 und 35 BauGB, nach § 19 Abs. 3 BauGB zu Teilungsgenehmigungen und nach §§ 24 bis 28 BauGB zum gesetzlichen Vorkaufsrecht der Gemeinde ausgeübt hat.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 - 4 zu unterrichten.

§ 11 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

§ 11

Entschädigungen

- (3) Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 558,00 Euro monatlich.
- (5) Die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Anwesenheit ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro. Der Ausschussvorsitzende erhält das zweieinhalbfache Sitzungsgeld für die Durchführung einer Ausschusssitzung.

Artikel 2

Marktsatzung

Die Satzung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kuchelmiß vom 09.03.1998 wird wie folgt geändert:

§ 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden mit Ordnungsgeld zwischen 10,00 und 500,00 Euro bestraft.

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zur Marktsatzung der Gemeinde Kuchelmiß

Gebührentarif
Zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kuchelmiß
(Marktsatzung)

Die Gebühren betragen (incl. Mehrwertsteuer)

a) Standgebühr Verkaufswagen	-Grundgebühr	61,00 Euro/Tag
	-E-Anschluss	1,30 Euro/Tag
	-genutzte Verkaufsfläche	5,10 Euro/m ²
Versorgungsträger für Speisen und Getränke aus der Gemeinde	-Standgebühr pro Versorgungswagen	51,00 Euro /Tag
	-genutzte Verkaufsfläche	4,10 Euro/m ²
b) Verkäufe durch Kleinanbieter (kleingärtnerische Produktion)		0,50 Euro/Tag/m ²
c) Schausteller, Marktbeschicker	-pro Tag	0,15 Euro/m ²
	-Energie	0,31 Euro/kwh
	-Wasser/Abwasser	7,65 Euro /m ²

Artikel 3
Hundsteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kuchelmiß wird wie folgt geändert:

§ 5 (1) wird wie folgt gefasst:

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
- für den 1. Hund	15,30 Euro
- für den 2. Hund	25,50 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	76,50 Euro

Artikel 4
Kleininleitzersatzung

§ 2 (2) wird wie folgt gefasst:

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab	
01. 01. 2002	18,00 Euro

§ 7 (2) wird wie folgt gefasst:

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 ,00 Euro geahndet werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Euro-Anpassungssatzung tritt ab 01. 01. 2002 in Kraft.

Kuchelmiß, den 20.09.2001

Dvorak
Bürgermeisterin

Hiermit ist die von der Gemeindevertretung Kuchelmiß am 10.09.2001 beschlossene Euro-Anpassungssatzung im Krakower Seen-Kurier Nr. 11 vom 10.11.2001, Jahrgang 11 bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurden, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

gültig ab 1.1.2002